



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 27.05.2008

XXXXXXX

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.admin.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. FM/PYC

Veillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Betrifft : Anwaltskosten

Sehr geehrter Herr XXX

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. April in der obigen Sache.

Aufgrund der Tatsache, dass die Sozialhilfefälle immer komplizierter werden und die Bürgerinnen und Bürger eine sehr fordernde Haltung einnehmen können, sehen sich die Gemeinden manchmal gezwungen, für die Begründung ihrer Verfügungen einen Rechtsanwalt zuzuziehen. Wir sind uns dessen völlig bewusst.

Somit stellt sich natürlich die Frage, wer die Kosten des von einer Gemeinde beauftragten Anwalts übernehmen muss : die Gemeinde selber, der Staat oder die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ?

Da die Gemeinde als Verfügungsbehörde handelt (und nicht als Partei in einem Verfahren), kann sie ihre eigenen Anwaltskosten nicht der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller belasten. Effektiv steht es der Gemeinde ganz frei, gegebenenfalls einen professionellen Mandatär zuzuziehen, und es wäre ungerecht, die damit verbundenen Kosten auf die Bürgerin oder den Bürger abzuwälzen. Ausserdem würde ein solches Vorgehen jeder gesetzlichen Grundlage entbehren.

Im Übrigen können die Honorare des beauftragten Anwalts keinesfalls als Sozialhilfeleistung gelten, die zwischen dem Kanton und der Gemeinde aufzuteilen wäre. Aus den Zwecken der Sozialhilfegesetzgebung geht hervor, dass Sozialhilfeleistungen nur solche sind, die natürlichen bedürftigen Personen erteilt werden. Dies trifft auf ein Gemeinwesen natürlich nicht zu.

Schliesslich kann die Gemeinde – auch als Partei in einem Beschwerdeverfahren gegen ihre eigene Verfügung – keine unentgeltliche Rechtspflege nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1989 über die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen. Denn nach Artikel 1 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt : « *Die unentgeltliche Rechtspflege wird den natürlichen Personen, nicht aber den juristischen Personen gewährt* », und somit auch nicht den Gemeinden.

Demzufolge tragen die Gemeinden vollumfänglich die Honorare des Anwalts, den sie aus freien Stücken beauftragt haben.

Wir hoffen, Ihre Frage beantwortet zu haben, und senden Ihnen freundliche Grüsse.

François Mollard

Amtsvorsteher

Daniel Känel

Rechtsanwalt